

Stadt Osnabrück
Die Oberbürgermeisterin

Vorlagennummer: VO/2026/5609
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Ordnung für die Überlassung von städt. Schulräumen, Schulhöfen, Einrichtungsgegenständen, sonstigen Schul- und Außenanlagen, außer Sportanlagen, an schulfremde Stellen

Datum: 04.06.2026
Vorstand für Bildung, Kultur und Familie
Federführung: Fachbereich Bildung, Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Sitzungsart	Top-Nr.
Schul- und Sportausschuss (Vorberatung)	25.06.2026	Ö	
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	30.06.2026	N	
Rat der Stadt Osnabrück (Entscheidung)	30.06.2026	Ö	

Beschluss:

Die modifizierte Ordnung für die Überlassung von städt. Schulräumen, Schulhöfen, Einrichtungsgegenständen, sonstigen Schul- und Außenanlagen, außer Sportanlagen, an schulfremde Stellen wird in der vorliegenden aktuellen Fassung laut Anlage zur Vorlage VO/2026/5609 beschlossen.

A. Finanzielle Auswirkungen:

- Ja
 Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt bis "B. Personelle Auswirkungen" löschen)

B. Personelle Auswirkungen: keine

Lfd. Haushaltsjahr:
Im Stellenplan vorhanden/nicht vorhanden
Folgejahre:

C. Integrations- /Gleichstellungs-/ Inklusionspolitische Auswirkungen:

- positiv
 negativ
 keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz (CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

- positiv
 negativ
 keine

E. Auswirkungen auf Arbeitsplätze und den Wirtschaftsstandort Osnabrück:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| <input type="checkbox"/> | positiv |
| <input type="checkbox"/> | negativ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | keine |

F. Ggf. Alternativen zum Beschlussvorschlag:

G. Beteiligte Stellen: Fachbereich Recht und Datenschutz

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/s Ziel/e:

Vielfältiger Kulturstandort und lebendige Friedensstadt - vielfältig-offen-kreativ (Ziel 2021-2030)

Handlungsfähige Stadt - stabil-bürgernah-leistungsfähig (Ziel 2021-2030)

Sachverhalt:

Die Gebäude der Schulen in Trägerschaft der Stadt Osnabrück werden in einem vorgegebenen Rahmen und unter definierten Voraussetzungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Diese sind in der Ordnung für die Überlassung von städt. Schulräumen, Schulhöfen, Einrichtungsgegenständen, sonstigen Schul- und Außenanlagen, außer Sportanlagen, an schulfremde Stellen vom 8. Mai 2007 geregelt.

Maßgebend für das zu entrichtende Entgelt sind die Zugehörigkeiten zu den in der Ordnung untergliederten Personengruppen. Hier erfolgt eine Dreiteilung, in der die abschließende Gruppe eine entgeltfreie Nutzung der überlassenen Räume in den Schulgebäuden vorsieht.

Zur Förderung des Gemeinschaftsgefühls und des bürgerschaftlichen Engagements in Osnabrück, hatte der Rat sich für eine Überprüfung weiterer städtischer Räumlichkeiten zur kostenlosen Nutzung für gemeinnützige Veranstaltungen und Aktivitäten ausgesprochen.

Die bestehende Ordnung für die Überlassung von Schulräumlichkeiten sah bereits eine entgeltfreie Nutzung für Schulräume vor. Mit der geänderten Fassung wurden diese dahingehend erweitert, dass bei gemeinnützigen Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen ein niedrighschwelliger Zugang gewährt wird.

Die geänderte Ordnung ist als Anlage angefügt und beinhalten folgende inhaltliche Änderungen zu der bestehenden Fassung:

1. In § 1 Abs. 5 wird die Bezeichnung des Fachbereichs Bildung, Schule und Sport als Vermieter aktualisiert. Der zweite Satz: „Bei der Überlassung von Schulhöfen einschließlich benutzbarer Grünflächen (z. B. Spiel- und Gymnastikwiese) ist Ziff. II Abs. 2 der Satzung vom 17. Oktober 1972 über die Benutzung von Pausenhöfen der städtischen Schulen in Osnabrück als Kinderspielplätze in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten“ wird gestrichen. Die Inhalte haben keine Relevanz für die Überlassungen der Schulräume.
2. In § 2 wird die Nr. (d) mit dem Wortlaut: „die Nutzung, bzw. Veranstaltung unter Einhaltung der Vorschriften des Grundgesetzes durchzuführen. Zuwiderhandlungen führen zur sofortigen Beendigung des Nutzungsvertragsverhältnisses und Beendigung der Nutzung/ Veranstaltung. Die Räumlichkeiten sind dann auf Verlangen der Vermieterin sofort zu räumen.“ ergänzt.
3. In § 6 Abs. 3 werden unter **Gruppe A** (reguläres Entgelt) die Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen des Ordnungsrechtes gestrichen, da hier keine Konkurrenz zu bestehenden Veranstaltungshallen geschaffen werden sollen.
4. In § 6 Abs. 3 wird unter **Gruppe C** (entgeltfrei) die Nummer (e) mit der Bezeichnung:“

Vereine und Organisationen, deren Veranstaltungen gemeinnützig sind. Werden Entgelte oder Eintrittsgelder erhoben, wird der Veranstalter in Gruppe B Buchst. f eingruppiert.“ eingefügt

5. Die Regelungen zu schulinternen Schwimmbädern werden aus der Ordnung (§ 6) herausgenommen, da diese aufgrund der vorrangigen schulischen Nutzung in den Förderschulen nicht für die Überlassung geeignet sind und zur Verfügung stehen.

In der Ordnung sind weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen worden, die allerdings keine inhaltlichen Auswirkungen haben. Von daher wird darauf verzichtet, diese in der Auflistung der Änderungen darzustellen.

Durch die Ergänzung in der Gruppe C sollen nunmehr Vereinen und Organisationen die entgeltfreie Nutzung von Schulräumen für gemeinnützige Veranstaltungen, für die keine Eintrittsgelder erhoben werden, möglich gemacht werden.

Gez. Butke

Anlage/n

1 - Neufassung IV_2.4_-_Ordnung_Ueberlassung_staedt._Schulraeume_gemeinnützige
Veranstaltung_30.06.2026 (öffentlich)